

**Prüfkonzept**

**der**

**Branchenorganisation für die Vermögensverwal-**  
**tung**

**VQF Verein zur Qualitätssicherung**  
**von Finanzdienstleistungen**

**in Sachen**

**Verhaltensregeln für die Ausübung der**  
**Vermögensverwaltung**

---

**Stand: 30. Oktober 2015**



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
Art. 1    Grundsätze und Ziele.....	4
<b>II. BOVV-Prüfungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 2    Prüfer .....	4
Art. 2a   Voraussetzungen für die Zulassung von externen Prüfern.....	4
Art. 3    Prüfungen und Prüfrhythmus .....	4
Art. 4    Prüfauftrag, Überprüfung der Unabhängigkeit des Prüfers und Rotationsprinzip .....	5
Art. 5    Ankündigung der Prüfung, Prüfungsort .....	6
Art. 6    Beginn der BOVV-Prüfung, bei der BOVV-Prüfung anwesende Personen sowie Pflicht des Mitglieds zur Sicherstellung der Durchführbarkeit der Prüfung .....	6
Art. 7    Prüfhandlungen des Prüfers .....	7
Art. 8    Bericht zur BOVV-Prüfung .....	8
Art. 9    Genehmigung des Berichts zur BOVV-Prüfung, Nachprüfungen und weiteres Verfahren nach Durchführung der Prüfung .....	9
<b>III. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
Art. 10   Weiteres .....	9
Art. 11   Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	10

Die Aufsichtskommission des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF) erlässt gestützt auf Art. 22 der Statuten des VQF und Art. 8 BOVV-Reglement<sup>1</sup> (Reglement) das vorliegende Prüfkonzept<sup>2</sup> (Prüfkonzept) in Sachen Verhaltensregeln für die Ausübung der Vermögensverwaltung:

---

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Grundsätze und Ziele**

<sup>1</sup> Ziel der Prüfung der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung VQF (BOVV VQF) ist es, festzustellen, ob die Pflichten der BOVV-Mitglieder nach den Statuten, dem Reglement und den Verhaltensregeln eingehalten werden bzw. wurden.

<sup>2</sup> Das vorliegende Prüfkonzept gilt für die Prüfung der Einhaltung des Reglements und der Verhaltensregeln (BOVV-Prüfung) bei denjenigen Mitglieder nach Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF, welche sich den Verhaltensregeln unterstellt haben (Art. 2 und 8 Reglement).

<sup>3</sup> Der in den übrigen Bestimmungen in diesem Prüfkonzept verwendete Begriff "Mitglied" bezieht sich ausschliesslich auf BOVV-Mitglieder.

## **II. BOVV-Prüfungen**

### **Art. 2 Prüfer**

<sup>1</sup> Die Prüfung beim Mitglied wird durch einen von der Aufsichtskommission beauftragten (vereinseigenen oder externen) Prüfer durchgeführt. Die Mitglieder der Aufsichtskommission können auch selber Prüfungen durchführen.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission ist verantwortlich für die Zuteilung der Prüfungen.

### **Art. 2a Voraussetzungen für die Zulassung von externen Prüfern**

<sup>1</sup> Externe Prüfer, welche von der BOVV VQF für BOVV-Prüfungen zugelassen werden, müssen über eine Zulassung der SRO VQF als Prüfer für GwG-Prüfungen verfügen.

<sup>2</sup> Zudem müssen sie über Fachkenntnisse im Bereich der Vermögensverwaltung, der Verhaltensregeln für Vermögensverwalter sowie der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen verfügen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtskommission kann die Prüfer zum Besuch von speziellen Aus- und Weiterbildung im Bereich Vermögensverwaltung, Verhaltensregeln für Vermögensverwalter sowie der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen verpflichten, insbesondere zur Teilnahme an vom VQF durchgeführte Veranstaltungen.

### **Art. 3 Prüfungen und Prüfrhythmus**

<sup>1</sup> Bei Neumitgliedern:

---

<sup>1</sup> Reglement der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung VQF in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung (VQF Dok. Nr. 500.01).

<sup>2</sup> Hinweis betreffend Verwendung der männlichen Form: Die in diesem Prüfkonzept verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

- a. Nach Aufnahme in die BOVV VQF erfolgt die Erstprüfung spätestens innert zwölf Monaten seit der Aufnahme. Vorbehalten bleibt lit. b nachfolgend.
- b. Überträgt ein bisheriges Mitglied sein Vermögensverwaltungsgeschäft und finanzintermediären Tätigkeiten auf einen Aufnahmeinteressenten (z.B. durch Sacheinlage, Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz u. dgl.) und sind zudem beim Aufnahmeinteressenten dieselben natürlichen Personen in gleicher Organisationsstruktur für die finanzintermediären Tätigkeiten zuständig wie beim bisherigen Mitglied, so kann die Aufsichtskommission auf die Durchführung einer Erstprüfung innert zwölf Monaten seit Aufnahme des Interessenten verzichten und den Prüfrhythmus des bisherigen Mitglieds beim Neumitglied übernehmen (d.h. die Erstprüfung des Neumitglieds erfolgt im gleichen Kalenderjahr wie die nächste periodische Prüfung beim bisherigen Mitglied), sofern das Neumitglied nachweist, dass sämtliche der vorerwähnten Voraussetzungen zum Verzicht auf das Erfordernis der Durchführung der Erstprüfung innert zwölf Monaten seit Aufnahme erfüllt sind. Es besteht kein Anspruch des Neumitglieds auf Verzicht der Aufsichtskommission auf die Durchführung der Erstprüfung innert zwölf Monaten seit Aufnahme und ein ablehnender Entscheid ist nicht anfechtbar.

#### <sup>2</sup> Periodische Prüfungen:

- a. Alle Mitglieder werden im Rahmen periodischer (BOVV-) Prüfungen überprüft.
- b. Der Prüfrhythmus bei den periodischen Prüfungen beträgt 12, 24 oder 36 Monate und berechnet sich ab dem ersten Prüfungstag der letzten Prüfung.
- c. Der Prüfrhythmus wird von der Aufsichtskommission bei jedem Mitglied individuell aufgrund einer (vertraulichen) Risikobeurteilung nach jeder BOVV-Prüfung neu festgelegt. Die von der Aufsichtskommission erstellte Kriterienliste für die Risikobeurteilung des Mitglieds bildet die Grundlage für die Festlegung des periodischen Prüfrhythmus.

<sup>3</sup> Ungeachtet des festgelegten Prüfrhythmus kann die Aufsichtskommission jederzeit die Durchführung einer Prüfung oder Sonderprüfung anordnen, insbesondere bei Verdacht auf schwerwiegende Verletzung gegen der Pflichten nach Reglement, Verhaltensregeln oder Statuten des VQF.

#### **Art. 4 Prüfauftrag, Überprüfung der Unabhängigkeit des Prüfers und Rotationsprinzip**

<sup>1</sup> Gestützt auf die Statuten, das Reglement, die Verhaltensregeln, das Prüfkonzept und einen allfälligen Rahmenvertrag zwischen der BOVV VQF und dem Prüfer kann die Aufsichtskommission (Einzel-) Aufträge zur Durchführung der BOVV-Prüfungen nach diesem Prüfkonzept an von der BOVV VQF zugelassene Prüfer erteilen. Es besteht kein Rechtsanspruch der von der BOVV VQF zugelassenen Prüfer auf Zuteilung von BOVV-Prüfungen oder auf Beauftragung mit der Durchführung von Prüfungen für die BOVV VQF.

<sup>2</sup> Der beauftragte Prüfer ist verpflichtet, bei jedem (Einzel-) Auftrag seine Unabhängigkeit nach den jeweils gültigen "Richtlinien zur Unabhängigkeit" der EXPERTsuisse zu überprüfen. Tatsachen, welche die Unabhängigkeit des Prüfers beeinträchtigen könnten, sind der Aufsichtskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Zweifeln an der Unabhängigkeit des Prüfers ist der Auftrag zurückzugeben bzw. zu widerrufen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtskommission achtet bei der Zuteilung der Prüfaufträge betreffend einem bestimmten Mitglied auf eine angemessene Rotation der Prüfer. In der Regel ist nach dreimaliger Beauftragung desselben Prüfers für dasselbe Mitglied bei der Prüfung des fraglichen Mitglieds ein anderer Prüfer mit der Durchführung der vierten Prüfung zu beauftragen. Die Aufsichtskommission kann Ausnahmen beschliessen.

## **Art. 5 Ankündigung der Prüfung, Prüfungsort**

<sup>1</sup> Die BOVV-Prüfungen werden in der Regel angekündigt. Sie können aber auch unangekündigt durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die BOVV-Prüfungen finden in den Räumlichkeiten des zu prüfenden Mitglieds statt (vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 3 Prüfkonzept). BOVV-Prüfungen können auf weitere, dem Mitglied zugängliche Räumlichkeiten ausgedehnt werden.

## **Art. 6 Beginn der BOVV-Prüfung, bei der BOVV-Prüfung anwesende Personen sowie Pflicht des Mitglieds zur Sicherstellung der Durchführbarkeit der Prüfung**

<sup>1</sup> Die mit der Durchführung der BOVV-Prüfung beauftragten Prüfer weisen sich gegenüber dem zu prüfenden Mitglied mit einem Identifizierungsdokument (Pass, Identitätskarte) aus.

<sup>2</sup> Die Ansprechperson für den BOVV-Bereich muss bei der Prüfung vor Ort anwesend sein und es muss sichergestellt sein, dass eine über die Vermögensverwaltungstätigkeit des Mitglieds und die entsprechenden Vermögensverwaltungsaufträge informierte Person während der Prüfung anwesend oder zumindest für den Prüfer während der Prüfung erreichbar ist. Sollte dies nicht gewährleistet sein, so kann der Prüfer die Prüfung nicht durchführen und hat den Prüfbericht (mit schriftlichem Festhalten der fehlenden Durchführbarkeit unter Angabe des Verhinderungsgrunds) an die Aufsichtskommission zur Entscheidung über das weitere Vorgehen weiterzuleiten.

<sup>3</sup> Das zu prüfende Mitglied hat sicher zu stellen, dass eine vollständige BOVV-Prüfung durchgeführt werden kann, indem es dem Prüfer Einblick in sämtliche verlangten Unterlagen (insbesondere auch betreffend die vom Mitglied den Kunden gelieferten Informationen) gewährt sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig erteilt. Zu den dem Prüfer vorzulegenden Unterlagen gehören neben den Vermögensverwaltungsverträgen und den übrigen, mit der Vermögensverwaltungstätigkeit zusammenhängenden Unterlagen insbesondere auch folgende Unterlagen des Mitglieds:

- a. die (Finanz-) Buchhaltung und die (geprüfte) Jahresrechnung des Mitglieds;
- b. Kundenbuchhaltungen samt den entsprechenden Belegen, Korrespondenzen, Notizen etc. zu den Kundenbeziehungen;
- c. Unterlagen zu Geschäftsbeziehungen, die das Mitglied als nicht der Vermögensverwaltungstätigkeit zugehörig einstuft;
- d. andere branchenrelevante Verträge mit Dritten (z.B. Verträge mit Banken betr. Retrozessionen) und sonstige relevante Unterlagen (z.B. Steuererklärungen).

<sup>4</sup> Zu den reglementarischen Mitwirkungspflichten gehört auch, dass das zu prüfende Mitglied den Bericht zur Prüfung und allfälligen Nachprüfung (Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 Prüfkonzept) unterzeichnet und damit insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Mitglied abgegebenen Erklärungen bzw. der vom Prüfer in seinem Bericht festgehaltenen Angaben bestätigt. Falls das Mitglied mit gewissen Feststellungen des Prüfers im Bericht zur Prüfung oder allfälligen Nachprüfung nicht einverstanden ist,

so ist es dennoch zur Unterzeichnung des Berichts zur Prüfung und allfälligen Nachprüfung verpflichtet. Es kann diesfalls jedoch neben seiner Unterschrift auf dem Bericht festhalten (oder mittels Verweis neben seiner Unterschrift auf ein die nicht anerkannten Feststellungen konkretisierendes Begleitschreiben), mit welchen Feststellungen des Prüfers es nicht einverstanden ist. Die übrigen, im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Berichts zur Prüfung bzw. Nachprüfung durch das Mitglied nicht bestrittenen Feststellungen des Prüfers gelten als vom Mitglied anerkannt.

## **Art. 7 Prüfhandlungen des Prüfers**

<sup>1</sup> Allgemeines: Der Prüfer sieht sämtliche von ihm oder von der Aufsichtskommission für erforderlich oder zweckmässig erachteten Unterlagen (Art. 6 Abs. 3 Prüfkonzept) ein. Der Prüfer kann entsprechende Unterlagen - sofern erforderlich, zweckmässig oder ein entsprechender Auftrag der Aufsichtskommission besteht - dem Prüfbericht beilegen. Gemäss besonderer Instruktion der Aufsichtskommission an den Prüfer können auch weitere als in Art. 7 Abs. 2 - 6 Prüfkonzept erwähnte Prüfhandlungen vorgenommen werden (insbesondere: Fälle von Art. 7 Abs. 7 Prüfkonzept).

<sup>2</sup> In einem ersten Schritt werden Angaben allgemeiner Art zum Mitglied festgehalten, insbesondere Angaben zur Tätigkeit des Mitglieds im Allgemeinen, zur Struktur und Organisation des Mitglieds und zum Bestand (Anzahl) und Volumen (Höhe der verwalteten Vermögenswerte) der Vermögensverwaltungsaufträge.

<sup>3</sup> In einem zweiten Schritt finden die (Detail-) Überprüfungen der Vermögensverwaltungsaufträge hinsichtlich formeller Übereinstimmung der Verträge (Vertragsinhalte) – auch solcher mit qualifizierten Anlegern – mit den Verhaltensregeln statt. Der Prüfer entscheidet im Einzelfall während der Prüfung aufgrund der vorgefundenen Situation über die Menge der diesbezüglich zu prüfenden Vermögensverwaltungsaufträge, wobei die gewählte Anzahl geprüfter Verträge einen repräsentativen Überblick über den Kundenstamm des Mitglieds sowie über die formelle Übereinstimmung der Verträge – auch solcher mit qualifizierten Anlegern – mit den Verhaltensregeln gewährleisten muss.

<sup>4</sup> In einem dritten Schritt findet die Überprüfung der Einhaltung der Erkundigungs-, Aufklärungs-, Rechenschafts- und sonstigen Informationspflichten des Mitglieds gegenüber dem Kunden gemäss den Verhaltensregeln statt (anhand entsprechender Belege für den Nachweis der Einhaltung dieser Pflichten). Der Prüfer entscheidet im Einzelfall während der Prüfung aufgrund der vorgefundenen Situation über die Menge der diesbezüglich zu prüfenden Kundenbeziehungen, wobei die gewählte Anzahl geprüfter Kundenbeziehungen einen repräsentativen Überblick über den Kundenstamm des Mitglieds sowie über die Einhaltung der eingangs zu diesem Absatz erwähnten Pflichten – auch hinsichtlich Kundenbeziehungen mit qualifizierten Anlegern – gewährleisten muss.

<sup>5</sup> In einem vierten Schritt nimmt der Prüfer folgende Prüfhandlungen vor:

- a. Der Prüfer überprüft, ob Beschwerden von Kunden (oder sonstigen Dritten) gegen das Mitglied vorliegen, welche der BOVV VQF vorgängig zur Prüfung nicht mitgeteilt wurden. Wird festgestellt, dass solche der BOVV VQF vorgängig nicht mitgeteilte Beschwerde von Kunden vorliegen, so ist folgendermassen vorzugehen:

1. Der Prüfer entscheidet, welche weiteren Prüfhandlungen zur Überprüfung der in den Beschwerden erwähnten Sachverhalte und Vorwürfe erforderlich und zweckmässig sind, welche Unterlagen einzusehen und zu prüfen sind etc., und führt die notwendigen Prüfhandlungen unverzüglich durch. Hernach teilt der Prüfer der Aufsichtskommission unverzüglich mit, dass der BOVV VQF

zuvor nicht bekannte Beschwerden gegen das Mitglied vorliegen (inkl. Beschreibung der Beschwerden, der diesbezüglichen Feststellungen des Prüfers und Einreichung entsprechender Unterlagen zur Beschwerde an die Aufsichtskommission).

2. Die Aufsichtskommission entscheidet anschliessend über das weitere Vorgehen. Die Aufsichtskommission kann namentlich den Beizug eines Revisionsexperten nach Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) mit einschlägiger Erfahrung anordnen.

b. Bei Beschwerden von Kunden (oder sonstigen Dritten) gegenüber dem Mitglied, welche der BOVV VQF vorgängig zur Prüfung mitgeteilt wurden, kann die Aufsichtskommission den Prüfer zur Durchführung sämtlicher erforderlicher oder zweckmässiger besonderer Prüfhandlungen zur Abklärung der Berechtigung, Sachverhaltsgrundlagen etc. dieser Beschwerden beauftragen. Liegen keine besonderen Anweisungen der BOVV VQF an den Prüfer vor, so entscheidet der Prüfer selbst, welche weiteren Prüfhandlungen zur Überprüfung der in den Beschwerden erwähnten Sachverhalte und Vorwürfe erforderlich und zweckmässig sind, welche Unterlagen einzusehen und zu prüfen sind und führt die notwendigen Prüfhandlungen unverzüglich durch.

<sup>6</sup> In einem fünften Schritt überprüft der Prüfer, ob andere, vom Mitglied als nicht der Vermögensverwaltungstätigkeit zugehörig bezeichnete Geschäftsbeziehungen des Mitglieds als Vermögensverwaltungstätigkeiten zu qualifizieren sind. Falls solches festgestellt wird, hat der Prüfer die Hintergründe festzuhalten (Angabe der Gründe für die falsche Qualifizierung und Beschrieb des Sachverhalts sowie Beilage entsprechender Unterlagen des Mitglieds zum Prüfbericht) und seine Prüfung allenfalls (insbesondere falls Anhaltspunkte für Verstösse gegen die Verhaltensregeln bestehen) auszudehnen (vgl. Art. 7 Abs. 7 Prüfkonzept).

<sup>7</sup> Bei anlässlich der Prüfung festgestellten Anhaltspunkten für Verstösse gegen andere als die in Art. 7 Abs. 3 und 4 Prüfkonzept erwähnten Pflichten gemäss Verhaltensregeln nimmt der Prüfer die entsprechenden Überprüfungen zur Abklärung dieser Anhaltspunkte unverzüglich vor und kann diesfalls insbesondere auch die Geschäftsabwicklungen (z.B. Überprüfung der Transaktionen hinsichtlich Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen und der Verhaltensregeln) überprüfen. Der Prüfer teilt diese Verstösse unverzüglich der Aufsichtskommission mit, welche über das weitere Vorgehen entscheidet. Die Aufsichtskommission kann namentlich den Beizug eines Revisionsexperten nach Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) mit einschlägiger Erfahrung anordnen.

## **Art. 8 Bericht zur BOVV-Prüfung**

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der Prüfung werden im Bericht zur BOVV-Prüfung festgehalten. Das Resultat ist dem Mitglied vom Prüfer mittels einer Ausfertigung des Prüfberichts mitzuteilen und ist mit ihm zu besprechen. Das Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift die Abgabe und Besprechung des Berichts zur BOVV-Prüfung sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Mitglied abgegebenen Erklärungen bzw. der vom Prüfer festgehaltenen Angaben (vorbehältlich der in Art. 6 Abs. 4 Prüfkonzept genannten Einschränkung).

<sup>2</sup> Bei Anwälten und Notaren ist der Bericht zur BOVV-Prüfung in jedem Fall unter Einhaltung des Berufsgeheimnisses zu erstellen.

<sup>3</sup> Der Prüfer hat den Bericht zur BOVV-Prüfung korrekt und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem VQF spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung einzureichen.

Schwerwiegende Verstöße des Mitglieds gegen die Statuten, das Reglement oder die Verhaltensregeln sind vom Prüfer der Aufsichtskommission unverzüglich mitzuteilen.

### **Art. 9 Genehmigung des Berichts zur BOVV-Prüfung, Nachprüfungen und weiteres Verfahren nach Durchführung der Prüfung**

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission entscheidet über die Genehmigung (Abnahme) der eingereichten Berichte zu den BOVV-Prüfungen und auf Grundlage dieser Berichte (inkl. allfälligen sonstigen Prüfdokumenten und weiteren, anlässlich der Prüfung einverlangten oder eingereichten Unterlagen) über das weitere Vorgehen.

<sup>2</sup> Bei Beanstandungen im Prüfbericht kann die Aufsichtskommission namentlich eine Nachprüfung und/oder ein Massnahme- oder Sanktionsverfahren anordnen.

<sup>3</sup> Nachprüfungen können von den Mitgliedern der Aufsichtskommission selber oder von einem Prüfer durchgeführt werden. Über Form und Inhalt der Nachprüfung wird im Einzelfall entschieden. Nachprüfungen können auch auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden. Die Aufsichtskommission kann jedoch auch ohne Nachprüfung direkt ein Sanktionsverfahren eröffnen oder Massnahmen anordnen. Zudem wird durch die Anordnung und Durchführung einer Nachprüfung nicht auf ein allfälliges späteres Massnahme- oder Sanktionsverfahren verzichtet.

<sup>4</sup> Nach Durchführung einer allfälligen Nachprüfung hat der Prüfer den entsprechend ergänzten Bericht zur BOVV-Prüfung (inkl. Bericht über Nachprüfung) mit dem Mitglied zu besprechen und der ergänzte Bericht zur BOVV-Prüfung ist vom Mitglied erneut zu unterzeichnen. Das Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift die Abgabe und Besprechung des ergänzten Berichts zur BOVV-Prüfung (inkl. Bericht über Nachprüfung) sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Mitglied abgegebenen Erklärungen bzw. der vom Prüfer im Prüfbericht zur Nachprüfung festgehaltenen Angaben (vorbehältlich der in Art. 6 Abs. 4 Prüfkonzept genannten Einschränkung).

## **III. Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Weiteres**

<sup>1</sup> Integrierende Bestandteile dieses Prüfkonzepts bilden die jeweils aktuellen, von der Aufsichtskommission (für die Durchführung der in diesem Prüfkonzept genannten Prüfungen) genehmigten, an die Prüfer versandten und von diesen zu verwendenden Standardvorlagen, namentlich:

- a. Bericht zur Verhaltensregeln-Prüfung beim BOVV-Mitglied (VQF Dok. Nr. 500.21);
- b. Liste der geprüften Kundendossiers von Vermögensverwaltungskunden (VQF Dok. Nr. 500.22) inkl. Anhang zur Liste der geprüften Kundendossiers - Mängel-liste (VQF Dok. Nr. 500.23);
- c. Bericht über Nachprüfung betreffend Verhaltensregeln-Prüfung (VQF Dok. Nr. 500.24);
- d. Interne Risikobeurteilung des Mitglieds durch den Prüfer und die Aufsichtskommission (VQF Dok. Nr. 500.26);
- e. an die Prüfer gerichtete Wegleitungen, Checklisten, Handbücher etc für die Durchführung der Prüfung;

- f. Zulassungsgesuch (Akkreditierungsgesuch) als externer Prüfer für die Prüfungen der beim VQF angeschlossenen SRO-Mitglieder sowie Branchenorganisation für Vermögensverwalter (BOVV) (VQF Dok. Nr. 701.1).

## **Art. 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Prüfkonzept tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Es gilt auch für die bereits hängigen Verfahren der Aufsichtskommission.